

Dresdner Volkszeitung

Verlagsbüro: Leipzig,
Raben & Comp., Nr. 20013.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto:
Gebr. Arnhold, Dresden.

Abonnementpreis einschließlich Frangobahn monatlich 6.00 M., durch die Post
bezogen vierteljährlich 18.00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich
8.50 M., Nr. 1000000 80 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Verlagsstempel von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 5 Spaltenreihen 2.00 M., Familienanzeigen
1.50 M., die 3 Spaltenreihen 1.50 M., bei mehrmaliger Aufnahme 50
Prozent Ermäßigung. Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Ohne Verpfändung zur
Ausgabe an ungelieferten Tagen. Für Briefverteilung 80 Pf.

Nr. 193

Dresden, Sonnabend den 21. August 1920

31. Jahrg.

Verbot der Orgesch in Sachsen

§ 218

Unter den zahlreichen Anträgen, die die Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratie im neuen Reichstag eingebracht hat, kommt vielleicht keinem eine so große, für die Zukunft des deutschen Volkes entscheidende Bedeutung zu, wie dem Antrag, der die Straflosigkeit der Abtreibung fordert. Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend hat unsere Fraktion ihrem Antrag die Form eines Gesetzesentwurfes gegeben. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Strafgesetzbuches ist von großer Wichtigkeit. Er fordert in seinen beiden Paragraphen die radikale Beseitigung aller Strafbestimmungen gegen die Abtreibung der menschlichen Leibesfrucht. Die §§ 218, 219 und 220 unseres Strafgesetzbuches, die diejenigen, die eine Abtreibung bewirken oder an ihr teilnehmen, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohen, sollen sofort und vollständig aufgehoben werden. Damit wird die Abtreibung in allen Fällen für straflos erklärt, wo sie nicht unter den Begriff der Mordverletzung fällt.

Hundstößt ist zu diesem Gesetzesentwurf zu sagen, daß fast von allen Vertretern der Reichswissenschaften zugestanden wird, daß die bei hier in Frage kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches höchst unglücklich formuliert sind. Man kann behaupten, daß eine unendlich große Zahl von Verurteilungen nach der Spruchpraxis des Reichsgerichts Verbrechen sind. Ob eine Handlung, die unter dem Namen der Abtreibung bezeichnet wird, als Verbrechen zu betrachten ist, ist eine Frage, die sich nicht ohne weiteres beantworten läßt. In jedem Fall hätte sie, zur Abklärung der Spruchpraxis des Reichsgerichts als Lösungsvorschlag angesehen und bestritten werden müssen.

Zu den Unberechenlichkeiten jener Zeit die Rückhängigmachung der Empfängnis mit Zuchthausstrafe bedrohenden Paragraphen gehört auch der Umstand, daß die jochen befruchtete Eizelle, von deren Existenz die Frau erst durch das Ausbleiben der Menstruation Kenntnis erlangen kann, dem sich schon im Mutterleib befindenden Menschenkind im Prinzip gleichgestellt wird. Wie ein Säugling sein Rücken, so ist auch die befruchtete Eizelle des Weibes, die erst in der dritten Woche die ersten, schwachen Anzeichen embryonaler Entwicklung gewinnt, und die in der neunten Woche noch keine vier Gramm wiegt, kein Menschenkind. Das befruchtete menschliche Ei ist und bleibt von dem menschlichen Embryo getrennt. Embryo durch bedeutungsvolle Entwicklungsstadien getrennt. Eizelle, die man als Menschwerdung bezeichnen muß, sind das Uteruskind. Unser Strafgesetz, das diesen Prozeß der Menschwerdung ignoriert, steht dem naturwissenschaftlichen Denken im Grunde fern, als das aus den Heiligen Schriften entnommene Strafgesetz der christlichen Kirche (aus canonico), dem der Gebrauche der Menschwerdung im Mutterleib durchaus vertraut ist. Es räumt der Frau in den ersten sechs bis zehn Wochen nach der Empfängnis das Recht ein, darüber frei zu entscheiden, ob sie Mutter werden möchte oder nicht. Es stand ihr frei, das befruchtete Ei aus dem Uterus zu entfernen. Auch wer ihr hierbei half, straflos. Sobald sich freilich der Prozeß der Menschwerdung im Mutterleib zu vollziehen begann, galt ein Eingriff in diese Entwicklung dem kanonischen Strafrecht als homicidium, als Mord.

Auch das unglückliche Recht betrachtet erst das Auftreten der Kindesbewegungen als ausschlaggebend für die Existenz eines belebten Frucht. Weder in England noch in Amerika braucht ein Arzt, der eine befruchtete Eizelle aus dem Uterus einer Frau entfernt, zu befürchten, bestraft zu werden.

Eine Mühe zu der Aufhebung des kanonischen Rechts, die von dem älteren deutschen Strafrecht bis spät ins 19. Jahrhundert hinein festgehalten wurde, ließe sich aus vielen Gründen rechtfertigen. An erster Stelle muß gesagt werden, daß es nicht unsere Aufgabe ist, die Würde des Menschen zu verletzten, den Frauen zugunsten, ihren Körper willenlos dem Spiel der Naturgewalten zu überlassen, die die Zeugung beherrschen. Die Würde des Menschen gebietet uns vielmehr, auf die Naturkräfte überall das Einwirken auszuüben, wo dies möglich und dem Wohl der Gesamtheit förderlich ist. Man denke nur an die Natur der unehelichen Kinder. Solange wir unter den heutigen Verhältnissen und Moralvorstellungen leben, ein Unglück für die Mütter sind. Auch die Zeugnisse der kinderreichen erblichen Mütter ist jedem so vertraut, daß es unnötig erscheint, sie hier näher zu schildern. Weiter spricht sich die Mühe zu der Aufhebung des kanonischen Rechts, die die Eizelle der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Natur häuft alle Lasten der Fortpflanzung einseitig auf die Frau zu. Es ist daher auch nur billig, daß wir der Frau das Recht, zu entscheiden, ob sie Mutter werden will oder nicht, wieder zurückgeben. Nur auf diesem Weg können wir dem Ideal der Gleichberechtigung von Mann und Frau wirklich näher kommen.

Wie stillschweigend, so sprechen aber auch schmerzlich soziale Gründe für die Mühe zu der Aufhebung des kanonischen Rechts. Kinder in die Welt zu setzen, für die der Tisch nicht gedeckt werden kann, die daher dem Untergang geweiht sind, erscheint uns als Verbrechen. Dabei ist zu beachten, daß die Genötigung in den ersten Kinderjahren ganz andern Kältern unterworfen ist als die Ernährung im späteren Lebensalter.

Wie die Mühe, so stellen uns aber auch alle anderen Bedingungen für die Aufhebung eines gebundenen Rechts in der bisherigen Kultur. Der Wohlstand und der Wohlstand haben einen starken Einfluß auf die Kindersterblichkeit. In den kalten gemäßigten Breiten und Wandel in den kalten gemäßigten Breiten die Grundzüge für zahlreiche Erkrankungen bilden. Daher ist die Aufhebung dieses Rechts als Voraussetzung für die Aufhebung dieser Zustände erscheint es geradezu als Voraussetzung, eine Frau zu zwingen gegen ihren Willen Mutter zu werden. Bei sorgfältiger Prüfung der Frage der Straflosigkeit der sogenannten Abtreibung wird kein gewöhnlicher, für die Zukunft

Dresden, 21. August. Das Ministerium des Innern hat Kenntnis davon erhalten, daß auch in Sachsen versucht wird, eine Organisation des Selbstschutzes von Gemeinden und Städten, wie sie in Bayern unter der Bezeichnung Orgesch und teilweise auch in Preußen durchgeführt ist, zu bilden. Die Polizeibehörden sind daher am 20. August angewiesen worden, allen solchen Vorfällen mit Nachdruck entgegenzutreten und bereits bestehende Orgesch-Organisationen aufzulösen. Jeder Versuch Personen zu Verbänden der vorgenannten Art zusammenzuschließen, würde als ein Verstoß gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920, betreffend die Zusammenfassung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen, angesehen und demgemäß mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei vorliegenden mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft werden müssen.

Als zulässige Selbstschutzeinrichtungen der Gemeinden können nur solche angesehen werden, die den vom Ministerium des Innern unter dem 3. Mai erlassenen Richtlinien über Bildung des Selbstschutzes entsprechen. Die Orgesch-Organisationen entsprechen diesen Richtlinien nicht und würden daher schon aus diesem Grunde unzulässig sein. Die Auflösung der Orgesch-Organisationen ist überdies deshalb notwendig geworden, damit nicht bis zum Bekanntwerden der Ausführungsbestimmungen zum Entwaffnungsgesetz sich neue bewaffnete Organisationen bilden, die dann auf Grund dieser Bestimmungen doch aufgelöst werden müssen.

Das Bestehen von Orgesch-Organisationen widerspricht den in Spa mit den Verbänden getroffenen Abmachungen.

seines Volkes besorgter Vorkämpfer sich der Ansicht verschließen können, daß die §§ 218, 219 und 220 des Strafgesetzbuches dringend einer Abänderung bedürfen. Wohl verstanden: einer Abänderung, nicht aber einer radikalen Beseitigung. Soweit unser Strafrecht die Menschwerdung im Mutterleib vor Eingriffen schützt müssen seine Bestimmungen erhalten bleiben. Die Freigabe jedes Embryos für die Menschwerdung, wie sie in übertriebenem Radikalismus der Antrag der Unabhängigen fordert, würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen und die Ursache vor dem neu-erlebenden Leben aufs tiefste erschüttern, die eine wesentliche Grundlage unserer Zivilisation ist. Es bezeugt die tiefe Einsicht der Weisheit, daß sie eine Grenzlinie zwischen Empfängnis und Menschwerdung gezogen hat. In der Rückhängigmachung der Empfängnis, das heißt in der Entfernung der befruchteten Eizelle aus dem Uterus durch einen für diese Aufgabe spezialistisch

vorgebildeten Arzt, kann keine Handlung gesehen werden, die unser moralisches Denken und Willen erschüttert. In den angelsächsischen Gemeinwesen, wo jenes Recht der Frau tatsächlich besteht, hat die soziale Moral dadurch nicht nur keine Schwächung, sondern im Gegenteil eine Stärkung erfahren. Auch in Deutschland werden sich die Frauen dieses Rechts zu erkaufen wissen, so sehr auch Vorurteile der Männerwelt sich dem entgegenstellen mögen. Ludwig Queffelec

Neueste Telegramme

Putsch in Röhren

Eigene Drahtmeldung

Dresden, 21. August. L.-U. meldet: In Röhren ist gestern Abend von zweifelhaften Elementen die Räterepublik ausgerufen worden. Mit offenbar schon früher verfaßten Welschen, Rotbären und Maschinengewehren bemächtigten sich die Aufständischen der öffentlichen Gebäude und rissen die Gewalt an sich. Auf dem Balkon des Rathauses wurden Maschinengewehre aufgestellt und der Bahnhof besetzt. Der Verkehr mit außerhalb ist unterbrochen. Die Aufständischen versuchten auch die Arbeiter innerhalb Röhrens für den Putsch zu gewinnen. Wie weit dies gelungen ist, läßt sich zur Stunde nicht sagen. Von Dresden ist Militär nach Röhren abgegangen.

Dresden, 21. August. Seit heute früh ist sämtliche Bahn- und Postverbindung mit der Stadt Röhren nach allen Richtungen hin unterbrochen. Botschaften werden durch die Kommunisten in Röhren die Räterepublik verkündet haben. Der Bahnhof und alle öffentlichen Gebäude sind von Kommunisten besetzt.

Verbot von der Sicherheitspolizei befehlt

Düsseldorf, 21. August. Der Regierungspräsident teilt mit: Verbot, was gestern die Räterepublik ausgerufen worden war, ist heute in den frühen Morgenstunden durch Sicherheitspolizei, Abstellung Offen, gemeldet worden. 25 kommunistische Führer wurden verhaftet. Die verfassungsmäßigen Zustände sind in Röhren wieder hergestellt.

Keine Zusammenkunft Simons' mit Lloyd George und Giolitti

Eigene Drahtmeldung

Berlin, 21. August. Von zuständiger Stelle wird gemeldet, daß alle Meldungen von einer bevorstehenden Besprechung des Außenministers Dr. Simons mit Lloyd George und Giolitti in Brüssel nach wie vor den Tatsachen entsprechen. Eine Zusammenkunft dieser drei Staatsmänner sei nicht in Aussicht genommen.

Götterdämmerung in der Dresdner U. S. P.

Führerflucht in die Öffentlichkeit

Die Unabhängige Volkszeitung berichtet in ihrer gestrigen Nummer über die außerordentliche Kreisdelegierten-Versammlung der Groß-Dresdener U. S. P. In dieser Versammlung plagierte jagend eine Räte nach der andern und der unbefangene Leser des Berichtes weiß bald nicht mehr, ob er's mit einer Versammlung von Syndikalisten, Anarchisten oder was sonst zu tun hat; er ist so lehrreich und belehrend die zunehmende Verwirrung und Verwirrung in der U. S. P. so drastisch, wie es ein Duzend Nummern der Unabhängigen Volkszeitung nicht vermögen:

Ein Referat des Mediziners Odel über die politische Lage und die Organisation der U. S. P. leitete die Tagung ein. Odel trat für strikte Neutralität gegenüber den kriegerischen Wirren zwischen Rußland und der Entente und ihrem Schlingel Kollern ein und kam dann auf innerpolitische Fragen zu sprechen. Er wandte sich gegen die Radikalität der U. S. P. und die Unklarheit der Anarchisten und sagte: Die U. S. P. ist ein Syndikalisten und Anarchisten verhängnisvoller Verbündeter. Ihre Hauptverleerer sind nicht wirkliche revolutionäre Kämpfer, sondern Verleerer im Grunde die Anarchisten selbst. Die U. S. P. Dann trat er für ein Zusammenarbeiten der U. S. P. mit der R. P. D. (Parteilassung) ein und begründete mit der Trennung beider Parteien als einen schweren Fehler. Er wies darauf hin, daß sich von der U. S. P. schon wieder ein Zeichen losgelöst habe und sagte: Soll das Bestreben zu einer kämpferischen Einheit aufgegeben werden, dann müssen wir es verurteilen, daß von anderen Professoren immer neue Zerwürfnisse gesät werden müßte, daß Eifer geübt werden müßte, daß es keinen wäre, sich einzustellen, daß nach dem Tode der U. S. P. die wirkliche Lage der Arbeiter am anderen Tage schon besser sein würde. Es gebe eben keine andere Möglichkeit, als unter Oculis den Berg von Referaten zu überwinden.

Am 20. Referat schloß sich eine Debatte. Wir bringen darüber den Bericht der Unabhängigen Volkszeitung im Wortlaut mit ganz geringen Kürzungen:

Nach Eröffnung der Debatte tritt Genosse Schubert für eine Verflechtung mit der R. P. D. ein. Die Verflechtung beider Parteien sei nach den Moskauer Verhandlungen selbstverständlich.

lich. Andre Redner schloßen sich dem an. Folgender Antrag des Bezirke Dresden geht ein:

Der Kreisverband der U. S. P. hat sofort mit allen revolutionären Parteien und Gruppen (R. P. D., R. U. P., Unionisten, Syndikalisten) in Verbindung zu treten, um die Verflechtung eines Einheitsfront in revolutionärer Form.

Genosse Scherer, Streifen, legt sich besonders für diesen Antrag und die Verflechtung mit der R. P. D. ein, während Genosse Gferoth ausführt, daß eine Verflechtung mit der R. P. D. und den anderen Gruppen nicht in Frage kommen könne. V. P. und den anderen Gruppen die Dinge mit der R. P. D. Bei dem Stand der Situation in Moskau mache sich eine Verbindung notwendig. Sie sei eine Frage, die in kurzer Zeit gelöst werden müsse. Er stellt einen Gegenantrag, daß die U. S. P. sich auf ein Zusammengehen mit der R. P. D. beschränken soll. Weiter tritt er dafür ein, daß die Parteimitglieder unter Genossen sich mehr auf die agitatorische, hart grundsätzliche Seite legen müßte.

Genosse Röhre, Tharandt, wünscht zu wissen, ob der Ausschluß an Moskau beabsichtigt vollzogen sei. Vom Proletariat würde das verlangt und auch durchgeführt werden. Nachdem noch einige Genossen im gleichen Sinne gesprochen, wendet sich Genosse Odel gegen eine Verflechtung mit der R. P. D. und andern „revolutionären“ Gruppen. Sie hätten in Moskau eine gehörige Abfuhr erhalten, weil sie nicht im Sinne des Marxismus handelten. Uebereinstimmend wurde ein Zusammengehen mit der R. P. D. unzulässig gemacht, da gerade in dieser Partei sich eine große Heiligung von allen für den Klassenkampf nicht qualifizierten Elementen vollziehe.

Daraufhin werden beide Anträge angenommen, da sie sich nach der Erklärung der Arbeiter des ersten Antrages nicht gegenübersetzen, insofern, als der erste nur die Verflechtung einer lokalen Einheitsfront mit allen revolutionären Gruppen, der zweite eine allgemeine Verflechtung mit der R. P. D. bezieht. Genosse Kents gewelne Verflechtung mit der R. P. D. bezieht. Genosse Kents hatte vorher noch einwandfrei, daß die Dresdner U. S. P. in nur ein Häuflein von menschen Mitleidern sei. Bei den „menschlichen“ Kollern habe die U. S. P. ein Zusammengehen mit den kämpferischen Gruppen verweigert, daß noch lebendiger sei. Uebereinstimmend wurde beschlossen, daß die U. S. P. in diesem Sinne nicht lokal vorgehen, sondern müsse die Verflechtung an die Parteivorstellung richten.

Daraufhin wird beschlossen, den Antrag Gferoth mit Zustimmung mit der R. P. D. an den Kreisverband zu richten, dem Antrag des Bezirke Dresden aber lokal zu erledigen.

Auf der Tagesordnung haben als weitere Punkte die Wahlen zum neuen Komitee und Parteitag der Radikalen und die